	Anschrift/-en der Genehmigungsbehörde/-n				
			Antrag		
			auf Gewährung eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Straßenpersonenverkehr / Eisenbahn- verkehr für das Kalenderjahr sowie einer Vorauszahlung für das Kalenderjahr		
			Antrag auf Fristverlängerung für die Vorlage des Ausgleichsantrages für das Kalenderjahr bis zum		
			I. Allgemeine Angaben		
1.	Name des anspruchs- berechtigten Unternehmens				
	Straße, Haus-Nr.				
	Betriebssitz PLZ, Ort				
	Ansprechpartner/-in				
	Telefon-Nr. / Telefax-Nr.				
	E-Mail-Adresse				
	Bankverbindung	KtoNr.	BLZ		
	Geldinstitut				
2.	Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen				
	Betriebssitz PLZ, Ort				
	Straße, Haus-Nr.				
	Ansprechpartner/-in				
	Telefon-Nr. / Telefax-Nr.				
	E-Mail-Adresse				
	Bankverbindung	KtoNr.	BLZ		
	Geldinstitut				
	Inkassovollmacht	ja	nein		
	Zustellungsvollmacht	ja	nein		

3.	Verkehrsform und	Nutz-Wagen-Kilometer/Jahr			
	Linienbestand			davon in (Land)	
		Gesamt	Hessen		
3.1	Straßenbahn				
3.1.1	davon in Städten über Einwohner				
3.1.2	davon in Städten unter Einwohner				
3.2	Stadtschnellbahn				
3.3	Oberleitungsomnibus				
3.4	Linienverkehr mit Kfz nach § 42 und nach § 43 Nr. 2 PBefG, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförde- rungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet wurde davon				
3.4.1	Orts- und Nachbarortslinien				
3.4.1.1	in Städten über Einwohner				
3.4.1.2	in Städten/Gemeinden über Einwohner				
3.4.1.3	in Städten/Gemeinden unter Einwohner				
3.4.2	Sonstige Linien (Überlandlinien)				
3.5	Schienenverkehre der nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach dem AEG				
4.1	Summe 3.1 - 3.3 und 3.4.1				
4.2	Summe 3.4.2 und 3.5				

II.	Änderung der Beförderungsentgelte (§ 3	9 PBefG bzw. §	12 AEG)		
1.1 1.2	Letzter Antrag auf Änderung der Beförderungsentgelte für Zeitfahrausweise für Auszubildende die allgemeinen Zeitfahrausweise die sonstigen Fahrausweise	Da	atum, Aktenz	eichen	
1.4	Bescheid der Genehmigungsbehörde vom				
2.	Verhältnis des Tarifs für allgemeine Zeitfahr zum Tarif für Zeitfahrausweise für Auszubild		100 :		
III.	Zusammenhängendes Liniennetz mit ve	rbundenen Befö	örderungse	ntgelten	
1.	Linien des Unternehmens gehören zu einem von mehreren Unternehmen ge- bildeten zusammenhängenden Linien- netz mit einheitlichen oder verbunde- nen Beförderungsentgelten	Name der Gemeinschaft/-en			
2.	Die Erträge werden aufgrund eines Einnahmeaufteilungsvertrages zuge- wiesen, dessen Verteilungsschlüssel Verkehrs- und/oder Betriebsleistungs- daten enthält	Name der Gemeinschaft	Datum des Vertrages	Parameter für die Schlüsselbildung	
3.	Einnahmeaufteilungs-Regelung (Schlüsselung) Schlüsselbildung siehe Anlage	Name der Gemeinschaft	% - Anteil des antragstellende Unternehmens im Kalenderjah		
4.	Die Zustimmung zu einem besonderen Schlüssel nach § 5 Abs. 2 * wurde beantragt	Name der Gemeinschaft	Datum des Antrags	bei (Genehmigungs- behörde)	

IV. Verkehrsleistung im Kalenderjahr, für das der Ausgleich beantragt wird

1.	Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	Werte nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Halbsatz 1*		Unterschreitungswert nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2*	Betriebsindividueller Wert nach § 3 Abs. 5*
1.1	Ausnutzung der Zeitfahrausweise	Fahrten/Tag Gültigkeitstage		Gültigkeitstage	Fahrten/Tag
1.1.1	Wochenkarten	2,30	6,00		
1.1.2	Monatskarten	2,30	26,00		
1.1.3	Jahreskarten	2,30	240,00		
1.1.4	Semesterticket	2,30			
1.1.5		2,30			
1.1.6		2,30			
1.1.7		2,30			
1.1.8		2,30			
1.1.9		2,30			
1.1.10		2,30			
1.2.2 1.2.3 1.2.4 1.2.5 1.2.6 1.2.7 1.2.8 1.2.9 1.2.10	Monatskarten Jahreskarten Semesterticket				
2. 2.1.1	Zahl der Beförderungsfälle Ausbildungsverkehr Wochenkarten	im		Beförderu	ungsfälle
2.1.2					
2.1.3	Jahreskarten				
	Semesterticket				
2.1.5					
2.1.6					
2.1.7					
2.1.8					
2.1.9					
2.1.10)				
2.2	Summe 2.1.1 bis 2.1.10				
2.3.1	davon erfüllen die Voraussetz				
	Zuschlag in % nach	§ 3 Abs. 3*	§ 3 Abs. 5*		
	Ŭ	10			
2.4	Summe insgesamt:		•		

*) (PBefAusgIV) / (AEAusgIV)

3.	Mittlere Reiseweite im Ausbildungsverkehr	Durchnittswert nach § 3 Abs. 4 *	Betriebsindividueller Wert nach § 3 Abs. 5 *
3.1	Kilometer	3 0 7 150. 1	Work Hading 67 kbd. 6
4.	Personenkilometer im Ausbildungsverkehr		Personen-km
4.1	insgesamt		
4.2	davon entfallen	Hessen	
	auf die Länder (§ 6 *)		
	- Schlüssel siehe Anlage 6 -		
V. Erf1.1.1	räge im Kalenderjahr, für das der Ausgleich bea Fahrgeldeinnahmen einschließlich Umsatz- steuer im Ausbildungsverkehr Wochenkarten	ntragt wird	in vollen Euro
1.1	Monatskarten		
1.2	Jahreskarten		
1.4	Semesterticket		
1.5	Cemesterticket		
1.6		ŀ	
1.7			
1.8			
1.9			
1.10			
2.	Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt im Ausbildungsverkehr		
3.	Erträge im Ausbildungsver- kehr (Summe 12.)		in vollen Euro
3.1	insgesamt		
3.2	davon entfallen	Hessen	
	auf die Länder (§ 6 *)		
	- Schlüssel siehe Anlage 6 -		
		r	
4.	Nachrichtlich		in Cent
4.1	Ertrag je Beförderungsfall ohne Zuschlag nach § 3 Abs. 3*	V. 3.1 / Summe IV. 2.1-2.10	
4.2	Ertrag je Personenkilometer	V. 3.1 / IV. 4.1	

VI. Berechnung des Ausgleichs

			Land					
			Hes	sen				
1.	Soll-Kostensatz		Datum	Pfg./Pkm	Datum	Cent/Pkm	Datum	Cent/Pkr
	des Landes gem. Verordn	ung vom	14.9.1994					
		,						•
					Lar	nd		
			Hes	sen				
2.	Ausgleichsberechnung		in vollen Euro		in vollen Euro		in vollen Euro	
2.1	Sollkosten Euro (Kostensa	atz x Pkm)						
2.2	Erträge	V. 3.2						
		Diff. 2.1 - 2.2						
2.3	Errechneter Ausgleichsanspruch	50 v.H. der Diff. 2.1 - 2.2						
	, in the same of t							
3.	Gewährte Vorauszahlungen		in vollen Euro		in vollen Euro		in vollen Euro	
3.1	1. Rate							
3.2	2 2. Rate							
3.3								
3.4	insgesamt	Summe 3.1 bis 3.3						
4.	auszuzahlender Betrag	Diff. 2.3 - 3.4						
VII.	Vorauszahlungen							
			Land					
			Hessen					
	HVb - de - Assessable		in voller	n Euro	in voller	n Euro	in volle	n Euro
1.	Höhe des Ausgleichs- anspruchs	VI. 2.3						
2.	Beantragte Vorauszahlungen	davon 80 v.H.						
2.1	zum 15. Juli		_					
2.2	zum 15. November							

VIII.	Anlagen
1.	Linienverzeichnis unter Angabe der Linienlängen, bei überwiegendem Orts- und Nachbarorts-
	linienverkehr auch der Nutz-Wagen-Kilometer und Zuordnung der Verkehrsform
2.	ggfs. Inkasso- und / oder Zustellungsvollmacht

- 3. Nachweis über die Ermittlung betriebsindividueller Werte nach § 3 Abs. 5 *
- 4. ggfs. Berechnungen zur Einnahmenaufteilung nach III. 3.2
- 5. Angaben zum Schlüssel nach § 6 *

6.

Ort/Datum

7					
		e Angaben in diesem Antr g und vollständig gemach	_		en Anlagen
Ort/I	Datum	Stempel/Unte	erschrift		
IX.		Wirtschaftsprüfers oder e er Person nach § 7 Abs. 3		r Genehmigı	ıngsbehörde
Wirts		und Ausgleichsberechnunge gsgesellschaft/ Steuerberater / Ste / Rechnungsprüfungsamt		_	
Herr	/Frau/Firma				
Ans	chrift				
Ort/I	Datum	Stempel/Unte	erschrift		
	Nur von	der Genehmigungsb	ehörde au	ıszufüllen	
1.		zu Ziffer IX. ausstellende			
		äß § 7 Abs. 3* anerkannt.		Ja	Nein
2.	-	ungen werden übernommer	٦.	Ja	Nein
	Falls "Nein": Prüfblatt is	t beigefügt.		Ja	Nein
				Ja	Nein
Gieß	Sen, den		i. A.		

*) (PBefAusgIV) / (AEAusgIV) Seite 7

Unterschrift

Erläuterungen zum Antragsvordruck

(Bitte nicht dem Antrag beifügen)

1. Nutz-Wagen-Kilometer / Jahr (Seite 2 Nr. 3)

Der Nutz-Wagen-Kilometer ist ein statistischer Wert, der die Fahrleistungen der Zugfahrzeuge und die der mitgeführten Anhänger im Straßenbahn- und Obus-Verkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG angibt. Die Fahrleistungen im Schülerverkehr nach § 43 Nr. 2 PBefG kommen ebenfalls infrage, soweit nicht nach § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über Beförderungsentgelte und -bedingungen (§ 39 PBefG) verzichtet worden ist. Leerfahrten, Werkstattfahrten und dgl. sind nicht als Wagen-Kilometer-Leistung auszuweisen. Zu- und Abfahrten zählen nur dann, wenn sie von Fahrgästen benutzt werden können. Fahrleistungen, die im Rangieren oder auf Endschleifen anfallen, gehören indessen dazu.

2. Überwiegende Verkehrsform (Seite 2 Nr. 3)

Als Ortslinienverkehr (Ziff. 3.4.1) gilt eine Straßenbahn- oder Obuslinie oder eine Kraftfahrzeuglinie nach § 42 oder § 43 Nr. 2 PBefG, wenn sie innerhalb der politischen Grenzen einer Gemeinde betrieben wird.

Als Nachbarortslinienverkehr im Sinne des § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3* gilt eine Straßenbahnoder Obuslinie oder Kraftfahrzeuglinie nach § 42 oder § 43 Nr. 2 PBefG, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Es muss sich um eine Linie handeln

zwischen Nachbarorten oder Teilen von ihnen, wenn diese

wirtschaftlich und verkehrsmäßig so miteinander verbunden sind, dass der Verkehr nach der Tarifgestaltung und nach gegenwärtiger oder in naher Zukunft zu erwartender Häufigkeit einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist. Die Verbindung mehrerer Nachbarortslinien fällt nicht unter den Begriff "Nachbarortslinienverkehr".

Ein Linienverkehr ist nach Häufigkeit und Tarifgestaltung einem Ortslinienverkehr grundsätzlich nicht vergleichbar, wenn

- -werktäglich (außer samstags) fahrplanmäßig weniger als 12 Fahrtenpaare ausgeführt werden oder
- -das Beförderungsentgelt nicht nach einem im Ortslinienverkehr üblichen Tarifschema (Einheitspreis, Zonentarif, Teilstreckentarif) erhoben wird.

Unter Nachbarorten sind benachbarte politische Gemeinden zu verstehen; sie müssen nicht unmittelbar aneinander grenzen.

Der Orts- und Nachbarortslinienverkehr "überwiegt", wenn mehr als 50 v.H. der Jahres-Wagen-Kilometer-Leistung dort erbracht wird; im anderen Falle wird "überwiegend" Überlandlinienverkehr betrieben; dazu siehe auch Erl. Nr. 6.

3. Zeitfahrausweise (Seite 4 Nr. 1)

Das sind Fahrausweise, die den in der PBefAusgIV/AEAusgIV genannten Personenkreis für einen Zeitraum von mindestens einer Woche zur beliebig häufigen Benutzung des Verkehrsmittels in bestimmten Relationen, Zonen oder sonstigen Bereichen berechtigen (Schülerwochen-, -monats- und -jahreskarten). Für die Ausnutzung der Zeitfahrausweise sind 2,3 Fahrten je Gültigkeitstag zugrunde zu legen. Dabei ist die Woche mit höchstens sechs Tagen, der Monat mit höchstens 26 Tagen und das Jahr mit höchstens 240 Tagen anzusetzen.

Diese Werte können unterschritten werden, soweit Fahrplanangebote nicht vorhanden sind oder tarifliche Einschränkungen bestehen oder nur ausbildungsnotwendige Tage berücksichtigt werden sollen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2*). Von dieser Ermächtigung kann Gebrauch

gemacht werden, wenn sich aus dem Fahrplan oder den Tarifbestimmungen ergibt, dass an bestimmten Tagen keine Ausbildungsverkehre angeboten werden bzw. die Nutzung des Fahrausweises eingeschränkt ist. Dies gilt auch, wenn nach den Feststellungen der zuständigen Landesbehörden die Anzahl der Ausbildungstage unter den in den Verordnungen genannten Höchstwerten liegt; hierüber werden die Verkehrsunternehmen vorher unterrichtet.

4. Beförderungsfälle (Seite 4 Nr. 2)

Die Zahl der Beförderungsfälle ist nach den verkauften Wochen-, Monats- und Jahreszeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr zu errechnen. Es sind die unter Erl. Nr. 3 genannten Ausnutzungswerte anzusetzen.

5. Zuschlag (Seite 4 Nr. 2.11)

Besteht ein von mehreren Unternehmen gebildetes zusammenhängendes Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten und wird je beförderte Person nur ein Fahrausweis ausgegeben, ist die errechnete Zahl der Beförderungsfälle um 10 v.H. zu erhöhen.

6. Mittlere Reiseweite (Seite 5 Nr. 3)

Die mittlere Reiseweite gibt an, welche Entfernung ein Auszubildender je Fahrt im Liniennetz eines Unternehmens durchschnittlich zurücklegt. Dieser Wert gilt für den gesamten Ausbildungsverkehr eines Unternehmens.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 PBefAusgIV kommen als Durchschnittswerte infrage:

- -5 km, wenn überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr oder
- -8 km, wenn überwiegend sonstiger Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) betrieben wird.

Nach § 3 Abs. 4 AEAusgIV beträgt der Durchschnittswert einheitlich 8 km.

7. Betriebsindividuelle Werte (Seite 4 Nr. 1, Nr. 2.11, Seite 5 Nr. 3)

Wird nachgewiesen, dass von den Durchschnittswerten für

- die Ausnutzung der Zeitfahrausweise je Gültigkeitstag (§ 3 Abs. 2 Satz 2*) oder
- die Erhöhung der Beförderungsfälle um 10 v. H. (§ 3 Abs. 3*) oder
- die mittlere Reiseweite

jeweils um mehr als 25 v.H. abgewichen wird, können der Berechnung die nachgewiesenen Werte zugrunde gelegt werden.

8. Personen-Kilometer (Seite 5 Nr. 4)

Personen-Kilometer sind durch Multiplikation der Beförderungsfälle mit der mittleren Reiseweite zu errechnen.

9. Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt

Das sind Einnahmen, die sich auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen ergeben.

10. Eisenbahnen

Im Eisenbahnverkehr sind anstelle der Bezeichnungen:

Unternehmer, Genehmigungsbehörde,

Beförderungsentgelte, erhöhtes Beförderungsentgelt, Wagen-Kilometer folgende Angaben zu machen:

Name der Eisenbahn, zuständige Landesbehörde,

Tarife, Fahrpreiszuschläge, Achs-Kilometer.

Hinweise zum Ausfüllen des Fomulars

(Bitte nicht dem Antrag beifügen)

1. Eingabefelder

Mit Ausnahme

- der Jahreszahlen, für die der Antrag gilt (Seite 1),
- der Größe der bedienten Städte/Gemeinden (Seite 2, div. Felder in Spalte B),
- der Fahrausweisarten (Seite 4, Felder B9:B18) sowie
- der Art weiterer Zahlungen (Seite 6, Feld B22)

befinden sich alle Eingabefelder innerhalb der umrahmten Felder.

Sie können nur in Eingabefeldern Eintragungen vornehmen. Alle übrigen Felder sind gesperrt.

2. Eingabe von Zahlen

Zahlen sind durch Verwendung der entsprechenden Zahlenzeichen einzutragen; dies gilt insbesondere für die "0". Wird dennoch ein anderes Zeichen eingegeben, erscheint in den aufgrund dieser Eingabe berechneten Feldern der Hinweis "#WERT!". Dieser Hinweis bedeutet, dass die Berechnung nicht möglich ist. Überprüfen Sie dann bitte Ihre vorherigen Eingaben.

Zahlen sollten durchgehend (z.B. 22777 und nicht 22.777) eingegeben werden, da die Punkte zwischen der Hunderter- und Tausender- bzw. zwischen der Hunderttausender- und der Millionenstelle vom System eingesetzt werden.

3. Geschützte Felder

Alle Felder, in die keine Werte eingetragen werden sollen, sind geschützt.

Zu den geschützten Feldern gehören auch die Felder, in denen das Ergebnis der vom System vorgenommenen Ausgleichsberechnungen angezeigt wird.

In den geschützten Feldern können Sie keine Änderungen vornehmen.

4. Besondere Hinweise für einzelne Eingabefelder

An einigen Eingabefeldern sind Kommentare ausgebracht, die sichtbar werden, wenn der Mauszeiger über das jeweilige Feld geführt wird. In den Kommentaren sind wichtige Hinweise ausgebracht.

Diese Hinweise sollten Sie unbedingt beachten, um sich den Umgang mit dem Formular zu erleichtern und Fehler zu vermeiden.

Im Menü "Ansicht" "Kommentare" können Sie sich alle Kommentare gleichzeitig anzeigen lassen. Die auf diese Weise angezeigten Kommentare können Sie ausdrucken, indem Sie das Menü "Datei" "Seite einrichten" aufrufen und im Registerblatt "Tabelle" bei "Drucken" "Kommentare" die entsprechende Auswahl treffen und danach drucken. Für den Reindruck des Formulars für die Antragstellung muss die Auswahl allerdings auf "(keine)" stehen.

5. Hilfestellungen

Sollten Probleme bei der Anwendung dieser Vorlage auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihre Ausgleichsbehörde oder an das

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 33 - Herrn Pausch

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Tel. 0641 303 23 72

Fax 0641 303 23 89

E-Mail: r.pausch@rpgi.hessen.de